

27/SN-329/ME



ÖSTERREICHISCHE HOCHSCHÜLERSCHAFT

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl-Renner-Ring 2
1010 Wien

| | |
|-------------------------------|------------------------|
| Betrifft GESETZENTWURF | |
| Zl. <u>59</u> | -GE/19 <u>93</u> |
| Datum: | 1. OKT. 1993 |
| Verteilt | <u>1.10.93 Marhold</u> |

GZ 95.014/13-IV/11/93/E

Wien, am 30.9.1993

Sehr geehrte Damen und Herren!

A. Giesch-Harant

In der Anlage erlauben wir uns, die Begutachtung der Österreichischen Hochschülerschaft zum Bundesgesetz, mit das Meldegesetz, etc. geändert werden soll, zu übermitteln. Zu den weiteren betroffenen Gesetzen ergeben sich unsere Vorschläge aus den Bemerkungen zum Meldegesetz.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Marhold

Dipl.-Ing. Peter Marhold
Referat für Bildung und Politik

1090 Wien, Liechtensteinstraße 13
Telefon: 310 88 80-0, Telefax: 310 88 80/36
Telex: 116 706 OEHA
Bankverbindung: CA-BV
BLZ 11 000, Konto-Nr. 0321-03012/00

Begutachtung der Österreichischen Hochschülerschaft zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Meldegesetz, ... geändert wird

GZ 95.014/13-IV/11/93/E

Allgemeiner Teil

1 Hauptwohnsitz

Die Tatsache, daß jemand mehrere ordentliche Wohnsitze unterhält, ist prinzipiell nicht zu bestreiten. Eine krampfhaftige Unterscheidung in "Hauptwohnsitz" und andere Wohnsitze ist nicht zielführend, da sich die - äußerst subjektiven - Kriterien sehr rasch und einfach ändern können; ob z.B. halbjährliche Ummeldungen (je nach Aufenthalt im Winter bzw. im Sommer) etwas anderes bewirken als eine völlig unsinnige Aufblähung des Verwaltungsapparates, muß bezweifelt werden.

Die Übertragung der Entscheidungskompetenz an das Statistische Zentralamt greift über Gebühr in persönliche Lebensbereiche ein, was im modernen Rechtsstaat vermieden werden muß. Die Tatsache, daß gegen den (erstinstanzlichen) Bescheid der Landeshauptleute kein ordentliches Rechtsmittel zulässig ist, widerspricht ebenfalls den in westlichen Demokratien üblichen Normen. Das vorgesehene Verfahren könnte als Vorlage einer Neufassung von Kafkas "Prozeß" dienen.

Allfällige Probleme bezüglich der Ausübung des Wahlrechts werden schon jetzt (nach Bundesland unterschieden) mit Erklärungen anlässlich der Anmeldung gelöst, die festlegen, wo das Wahlrecht ausgeübt werden soll - wenn die beteiligten Bundesländer dieses Problem überhaupt sehen.

2 Datenschutz/Auskunftserteilung

Der Schutz personenbezogener Daten sollte eigentlich selbstverständlich sein: Eine Auskunftserteilung ist wohl nur an die Betroffenen (Angemeldete und Verfügungsberechtigte der jeweiligen Unterkunft), an Organe der Sicherheitskräfte und an Gerichte zweckmäßig. Andernfalls wird das Melderegister sehr leicht zum Handlanger krimineller Aktivitäten. (Plündern von Wohnungen von Urlaubern, Anschläge gegen Bürger bestimmter Nationalität, etc.)

Den Betroffenen ist Auskunft auch dann zu erteilen, wenn Auskunftssperren vorliegen. Die Aussage "Es liegen... keine Daten ... vor" wäre eine gesetzlich verordnete Unwahrheit!

3 Religionsbekenntnis

Die Schaffung einer neuen Datenkategorie hat wohl nur den Zweck, den Religionsgemeinschaften die Eintreibung von Beiträgen zu erleichtern und ist nicht Aufgabe des Staates. Wenn jeder Verein die Mitgliederverwaltung in Eigenregie zustandebringt, kann das auch von den Religionsgemeinschaften erwartet werden.

Besonderer Teil

zu §1(4)

-entfällt, allenfalls ist eine Rechtsgrundlage für die Entscheidung, wo das Wahlrecht ausgeübt werden soll, zu schaffen.

zu §11(3)

Hier fehlt die Regelung, ob dies auf Antrag und/oder von Amts wegen erfolgen soll bzw. wie die Information der Betroffenen erfolgt.

zu §15(5)

-entfällt, da derartige Entscheidungen auch von den Bundespolizeidirektionen nicht zu treffen sind.

zu §16(1)

Entsprechende Sicherheitsvorkehrungen bei der Übermittlung der Daten sind vorzusehen.

zu §17

Dieses Verfahren ist mit dem vorgeschlagenen Entfall der Unterscheidung "Hauptwohnsitz" oder nicht weitgehend verzichtbar. Für denkbare Probleme beim Finanzausgleich sind sämtliche betroffenen Gemeinden und der Betroffene in ein Verwaltungsverfahren einzubinden, die Berufungsmöglichkeiten sind nach AVG zu regeln. Das Statistische Zentralamt hat in diesem Verfahren nichts verloren.

zu §18(6)

Die Auskunftserteilung ist ausschließlich für Betroffene, Verfügungsberechtigte über die Unterkünfte, Sicherheitsbehörden und Gerichte vorzusehen. Eine Auskunftssperre ist damit verzichtbar.

zu §20

Der Abs.7 wird nicht eingefügt, desgleichen entfällt die Rubrik am Meldezettel.